

Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Auerbach (EDOA)

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Auerbach folgende Regelung getroffen:

1 Allgemeines

- 1.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Funkstelle des Flugplatzes auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal aufzunehmen und Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.2 Luftfahrzeugführer haben auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes unaufgefordert flugbetrieblich relevante Positionen und Absichten zu melden. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.3 Auf Windenschleppstarts bis zu 3900 ft MSL ist zu achten.
- 1.4 Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.
- 1.5 Platzrunden sind entsprechend der aktuellen AIP VFR Sichtflugkarte zu fliegen.
- 1.6 Gleichzeitige Starts und Landungen auf der Start- und Landebahn und den Segelflugbetriebsflächen sind nicht gestattet.

2 Motorflugbetrieb

- 2.1 Die Bestimmungen Motorflugbetrieb gelten für Flugzeuge, Hubschrauber, Reisemotorsegler im Motorflugbetrieb und motorgetriebene Luftsportgeräte.
- 2.2 Der Einflug in die Platzrunde soll über den Gegenanflug bzw. rechten Gegenanflug erfolgen.
- 2.3 Für Starts und Landungen ist die Start- und Landebahn zu benutzen.
- 2.4 Starts und Landungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Start- und Landebahn einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist.
- 2.5 Starts und Landungen sowie Rollbewegungen auf der Start- und Landebahn dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
 - kein Windenschleppvorgang erfolgt (gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde nicht in Betrieb),
 - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.

Der Flugplatzbetreiber kann Ausnahmen regeln.

- 2.6 Das Einschalten des Flugplatzleuchtfeuers bedarf der Anforderung beim Flugplatzbetreiber bzw. Flugleiter (Betriebsleiter).

3 Segelflugbetrieb

- 3.1 Die Bestimmungen Segelflugbetrieb gelten für Segelflugzeuge, Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte (außer Sprungfallschirme) einschließlich Schleppbetrieb.
- 3.2 Der Segelflugbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 3.3 Windenschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
 - die Schleppstrecke einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist,
 - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist,
 - kein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder Endanflug ist,
 - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.

- 3.4 Für Luftfahrzeugschleppstarts ist die Start- und Landebahn zu benutzen. Steigflüge zur Auskuppelhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden.
- 3.5 Landungen auf der östlichen Segelflugbetriebsfläche sind zulässig aus nördlicher und südlicher Richtung, wenn es der Platzrunden- und Flugplatzverkehr erlaubt und kein Flugbetrieb auf der Modellflugfläche stattfindet. Die Mindestüberflughöhe der öffentlichen Straße am östlichen Flugplatzrand beträgt dabei 60 ft GND.

4 Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

5 Fallschirmsprungbetrieb

- 5.1 Der Fallschirmsprungbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 5.2 Steigflüge zur Absetzhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat sich der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzluftfahrzeugs davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist.

6 Örtliche Flugbeschränkungen

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind im zivilen Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

- Schulflüge in der Platzrunde, unmittelbar aufeinanderfolgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs,
 - Platzrundenflüge und erweiterte Platzflüge von weniger als 20 Minuten Dauer
- zu folgenden Zeiten (Ortszeiten) untersagt:

- Montag bis Sonnabend von 13:00 bis 15:00 Uhr,
- Sonn- und gesetzliche Feiertage vor 09:00 und nach 13:00 Uhr.

Ausgenommen sind:

- Luftfahrzeugschleppstarts im Segelflug für Überführungs-, Hochleistungs- und Wettbewerbsflüge, Rekordflüge/-versuche, Prüfungsflüge für Erlaubnisse und Berechtigungen, Flüge für Leistungsabzeichen,
- Flüge mit Luftfahrzeugen, die die erhöhten Schallschutzanforderungen nach der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung erfüllen und darüber einen Nachweis haben,
- Flüge nach § 30 Luftverkehrsgesetz, im Such-, Rettungs- und Katastropheneinsatz oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person.

7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die Regelung können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 24. November 2021 (NfL 2021-1-2386) aufgehoben.

Dresden, den 25. Juli 2025
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
Az.: 36-4055/37/3

Jens Pirzkall